

**Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen**

Band 13

**Tatverleugnung
und Strafrestausssetzung**

Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose

Von

Hauke Brettel



Duncker & Humblot · Berlin

HAUKE BRETTEL

Tatverleugnung und Strafrechtsaussetzung

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Band 13

Tatverleugnung und Strafrestausssetzung

Ein Beitrag zur Praxis der Kriminalprognose

Von

Hauke Brettel



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat
diese Arbeit im Jahre 2006 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0933-078X
ISBN 978-3-428-12320-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2006 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dr. Michael Bock, der die Arbeit angeregt und mit viel Verständnis, Geduld und Ermutigung begleitet hat. Für wertvolle Hinweise sowie die Erstellung des Zweitgutachtens schulde ich Herrn Prof. Dr. Alexander Böhm großen Dank, den ich ihm wegen seines tragischen Unfalltods leider nicht mehr aussprechen konnte.

Wichtige Anregungen verdanke ich auch Herrn Richter am BGH Prof. Dr. Bertram Schmitt, dem ich ebenso herzlich danke wie meinem beruflichen und persönlichen Umfeld für die wertvolle Unterstützung. Besonders zu nennen sind hier die ehemaligen und jetzigen Kollegen am Lehrstuhl Professor Bock, vor allem Herr Prof. Dr. Hendrik Schneider, Herr Dr. Peter Münster, Frau Kerstin Kummermehr und Frau Gabi Schatz sowie meine Eltern, nicht zuletzt aber meine Ehefrau Birgitt, mit der auch die schlechten Tage der Schaffensphase noch schöne Momente waren. Schließlich danke ich der Lang-Hinrichsen-Stiftung für die großzügige finanzielle Unterstützung.

Hauke Brettel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Kapitel 1

Bestimmung und Eingrenzung des Problems der Tatverleugnung	22
A. Anknüpfung an Kriminalprognosen	22
B. Beschränkung auf den Zusammenhang mit Kriminalprognosen	25
C. Das Untersuchungsprogramm für das Leugnungsproblem	27

Kapitel 2

Das Problem der Tatverleugnung in der Erfahrungswissenschaft	29
A. Methodische Vorgaben zum Umgang mit der Tatverleugnung	29
I. Ausgangspunkt	29
II. Statistische Prognosen	30
III. Intuitive Prognosen	33
IV. Klinische Prognosen	34
V. Schlussfolgerungen aus der Methodenbetrachtung	36
B. Umgang mit der Tatverleugnung in der Prognosepraxis	37
I. HCR-20	37
1. Grundlagen zum HCR-20-Schema	37
2. Tatverleugnung und Items des HCR-20 zu seelischen Auffälligkeiten	38
3. Tatverleugnung und „Psychopathy nach Hare“	39
4. Tatverleugnung und weitere Items des HCR-20-Schemas	43
5. Fazit zum Umgang mit dem Ablegnen beim HCR-20-Schema	45
II. SVR-20	48
III. Die Ansätze von Rasch und Nedopil	51

IV.	Der Ansatz von Dittmann	56
V.	Der Ansatz von Dahle	58
VI.	Der Ansatz von Rehder	62
VII.	Der Ansatz von Urbaniok	63
VIII.	Der Ansatz von Göppinger, Bock und Maschke	66
	1. Die Arbeitsweise der MIVEA	66
	2. Die Vorgaben der MIVEA	67
	3. Der Umgang mit dem Ableugnen bei der MIVEA	70
IX.	Weitere Vorgaben für Kriminalprognosen	72
X.	Tatsächlicher Umgang mit dem Ableugnen in der Gutachtenpraxis	76
C.	Folgerungen aus der Prognosepraxis für das Leugnungsproblem	77
D.	Folgerungen aus dem Leugnungsproblem für die Prognosepraxis	81
	I. Fehlen eines prognosebestimmenden Einzelfaktors	81
	II. Einschätzbarkeit menschlichen Verhaltens	83
	III. Kontrolle des prognostischen Denkvorgangs	86
	1. Grenzen des Erfahrungswissens	86
	2. Fehlende Eignung des Syllogismus	89
	3. Idealtypen als Beitrag zur logischen Kontrolle	92
	IV. Feststellbarkeit des prognostisch Relevanten	99
	1. Notwendigkeit der Erfassung innerer Haltungen und Vorgänge	99
	2. Schwierigkeiten mit der Erfassung innerer Haltungen und Vorgänge .	102
	3. Diskrepanzen von prognostischer Relevanz und Objektivierbarkeit ...	103
	4. Möglichkeiten der Feststellung des prognostisch Relevanten	105
	V. Erkenntnisziel strafrechtlicher Entlassungsprognosen	108
	1. Die gängige Deutung der prognostischen Aufgabe	108
	2. Aussagen über die Wahrscheinlichkeit künftiger Straffälligkeit	110
	3. Versuch einer Vereinfachung der prognostischen Aufgabe	112
E.	Allgemeine Empfehlungen für den Umgang mit Prognosekriterien	121
	I. Notwendigkeit einer Individualisierung	121
	II. Orientierung an methodischen Vorgaben	124
	III. Anforderungen an methodische Vorgaben	131
	1. Anforderungen an die Herleitung	131

2. Anforderungen an die Beurteilungsgrundlage	133
3. Anforderungen an Einzelkriterien	134
4. Anforderungen an die Integration von Einzelkriterien	138
IV. Beachtung der Grenzen methodischer Vorgaben	143
V. Wissenschaftlichkeit außerhalb methodischer Vorgaben	146
1. Anerkennung von Subjektivismen	146
2. Notwendigkeit der Kontrolle von Subjektivismen	148
3. Mittel zur Kontrolle von Subjektivismen	150
4. Erarbeiten eines Ableitungszusammenhangs	151
F. Empfehlungen für den Umgang mit der Tatverleugnung	153
I. Denklogische Betrachtungsebenen des Ableugnens	153
II. Ablegnen im Kontext der prognostischen Beurteilungsgrundlage	158
III. Differenzierung von innerer und äußerer Haltung	162
IV. Differenzierung von Können und Wollen	165
V. Ausstrahlungswirkung vorangegangener Prognosen	168
VI. Ausgewählte Ableitungszusammenhänge von Ablegnen und Prognose- ergebnis	169
1. Tatverleugnung als Beurteilungshindernis	169
2. Zur kriminalprognostischen Bedeutung der Tatarsachen	172
3. Zur kriminalprognostischen Bedeutung des Geständnisses	175
4. Zur kriminalprognostischen Bedeutung von Reue und Scham	179
5. Zur kriminalprognostischen Bedeutung der Realitätseinschätzung	183
6. Zur kriminalprognostischen Bedeutung einer Selbsterkenntnis	184
G. Fazit zum Problem der Tatverleugnung in der Erfahrungswissenschaft	186

Kapitel 3

Das Problem der Tatverleugnung im Recht 192

A. Tatverleugnung als gesetzlicher Prognoseumstand	192
B. Tatverleugnung und Rechtskraft	197
I. Relevanz der Rechtskraft für das Leugnungsproblem	197
II. Meinungen zur Rechtskraftwirkung	200
1. Materielle rechtliche Rechtskrafttheorie	200

2. Prozessuale Gestaltungstheorie	201
3. Ansicht von Volckart	201
4. Ansichten von Zazcyk, Bock und Schneider	205
5. Prozessrechtliche Rechtskrafttheorie	205
6. Position der Rechtsprechung	206
III. Rechtskraft und Interessen	207
IV. Wirklichkeitsannäherungen im Strafprozess	209
1. Grenzen des Könnens bei Wirklichkeitsannäherungen	209
2. Grenzen des Wollens bei Wirklichkeitsannäherungen	211
3. Disponibilität von Wahrheit im Prozess	213
V. Neubewertung getroffener Entscheidungen	215
1. Wille des Gesetzgebers zur Neubewertung	215
2. Neubewertung wegen Veränderungen der Wirklichkeit	216
3. Neubewertung wegen Veränderungen in der Beurteilung der Wirklichkeit	218
4. Verändertes Beurteilungsinteresse als Notwendigkeit der Wahrheits- suche	221
5. § 454 StPO als Ausdruck veränderten Beurteilungsinteresses	222
6. Sachverständigenbestellung und Beurteilungsinteresse	223
7. Verändertes Beurteilungsinteresse bei Entlassungsprognosen	226
8. Einschränkungen der Bindungswirkung bei Persönlichkeitsbeurteil- lungen	227
9. Voraussetzungen einer Neubewertung	228
VI. Das Problem der Rechtskraft aus erkenntnistheoretischer Sicht	229
1. Erkenntnisinteresse als Wahrheitsbedingung	229
2. Wahrheitsvorstellungen in der Interdisziplinarität	232
3. Intensität des Erkenntnisinteresses als Wahrheitsbedingung	235
C. Tatverleugnung und Zweifelssatz	237
I. Relevanz des Zweifelssatzes für das Leugnungsproblem	237
II. Ansichten zur Geltung des Zweifelssatzes	238
III. Gesetz als Maßstab für die Anwendung des Zweifelssatzes	239
IV. Wertungen im Geltungsbereich des Zweifelssatzes	240

V.	Wahrscheinlichkeitsurteile im Geltungsbereich des Zweifelssatzes	243
VI.	Parallelen von Konstruktion und Rekonstruktion der Wirklichkeit	245
VII.	Beurteilungsgrundlage, Prognoseergebnis und Prognoseentscheidung ...	247
VIII.	Zweifelssatz und Unschuldsvermutung	249
D.	Tatverleugnung und Grundrechte	250
E.	Tatverleugnung und Individualisierungsgrundsatz	253
F.	Tatverleugnung und Strafzwecke	255
I.	Tatverleugnung und positive Spezialprävention	255
II.	Tatverleugnung und negative Spezialprävention	258
	1. Zusammenhänge von Sicherheit und Tatverleugnung	258
	2. Anhaltspunkte für eine Betonung der Sicherheit	260
	3. Folgen einer Betonung der Sicherheit	264
G.	Tatverleugnung und Selbstbelastungsfreiheit	268
I.	Relevanz der Selbstbelastungsfreiheit für das Leugnungsproblem	268
II.	Grundlagen zur Selbstbelastungsfreiheit	269
III.	Nähere Bestimmung der Selbstbelastungsfreiheit	271
	1. Notwendigkeit einer näheren Bestimmung	271
	2. Nähere Bestimmung von Selbstbelastung und Selbstbezeichnung	272
	3. Selbstbelastungsfreiheit und Unschuldsvermutung	275
	4. Selbstbelastungsfreiheit als „gutes Recht“	277
	5. Prognostische Wertigkeit legitimer Selbstbegünstigung	279
IV.	Fazit zu Tatverleugnung und Selbstbelastungsfreiheit	291
H.	Fazit zum Problem der Tatverleugnung im Recht	291
	Zusammenfassung und Ausblick	297
	Literaturverzeichnis	300
	Personen- und Sachverzeichnis	320

Einleitung

Die Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug sind in den §§ 57, 57a StGB geregelt.¹ Dabei macht § 57 Abs. 1 S. 1 StGB die Aussetzung des letzten Drittels einer zeitigen Freiheitsstrafe von einer entsprechenden Verbüßungszeit (Nr. 1), der Einwilligung des Verurteilten (Nr. 3) und der Frage abhängig, ob die Strafrestausssetzung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“ (Nr. 2). Über diese Bedingungen hinaus müssen gem. § 57 Abs. 2 StGB besondere Umstände vorliegen, wenn der Verurteilte schon nach der Hälfte der Haftzeit vorzeitig entlassen werden darf bzw. soll. § 57a StGB schließlich regelt die Strafrestausssetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Er sieht als Besonderheit gegenüber den Fällen der vorzeitigen Entlassung bei zeitiger Freiheitsstrafe vor, dass eine besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht gebieten darf, wenn lebenslange Haft ausgesetzt werden soll.

Insbesondere die – bei Strafrestausssetzung stets beachtliche² – „Klausel von der Verantwortbarkeit“³ des § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht plausibel, dass dem Verurteilten und seinem Verhalten besondere Beachtung gelten muss, da ihm eine Freilassung Handlungsmöglichkeiten gibt, mit denen ohne jede Fantasie Sicherheitsrisiken verbunden werden können. Zum Verhalten des Verurteilten gehört auch sein Umgang mit der verübten Tat (bzw. den Taten), wobei in der Praxis die Tatverleugnung von großer Bedeutung ist, fällt es vielen Tätern doch schwer, ihre Straftaten zu bekennen⁴. Für Sexualdelikte beispielsweise gehen Schätzungen davon aus, dass lediglich ein Drittel der deshalb Inhaftierten zu ihren Taten stünden, während die übrigen nur Teilaspekte zugäben, vieles beschönigten oder die Tat ganz leugneten.⁵ Insbesondere die wesentlichen motivationalen Komponenten der Tat würden – vor allem bei Kapitaldelikten – oft

¹ Die Darstellung beschränkt sich auf das allgemeine Strafrecht, § 88 JGG bleibt daher außer Betracht.

² Die §§ 57 Abs. 2 und 57a StGB verweisen auf § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB.

³ So die Formulierung in Tröndle/Fischer, § 57 Rn. 13.

⁴ Rehder, ZfStrVo 1999, 153, 154.

⁵ Schmitt, BewHi 1996, 3, 10.

verleugnet oder uminterpretiert⁶, was sowohl durch demonstrative Hinweise auf die Nicht-Täterschaft als auch durch Verschlossenheit geschehe⁷.

Solchen Verhaltensweisen wird bei Entscheidungen über die vorzeitige Haftentlassung besonderes Gewicht beigemessen⁸, ohne dass Klarheit darüber besteht, wie mit einer Tatverleugnung umzugehen ist. So geht eine wesentliche Erwartung von Außenstehenden und Experten dahin, dass bei der Straftätertherapie die Tat bearbeitet wird⁹, was insbesondere bei Verleugnung unmöglich sei¹⁰, die zudem eine verlässliche Beurteilung vereiteln könne¹¹.

Aus vollzugshistorischer Perspektive überraschen solche Auffassungen nicht, war der Strafvollzug doch stark von religiösen Vorstellungen geprägt¹², die Verbrechen als Sünde und den Weg zu einem Neuanfang über Bedauern, Bereuen oder Sühne definierten. „Moralische Verbesserung“ der Gefangenen¹³ unter der alleinigen geistigen Führung der Kirche bildete lange Zeit das Kernstück des Vollzugs und zwang dem Delinquenten schon deshalb eine Auseinandersetzung mit seinen Taten auf¹⁴, weil für den Beginn ein „psychologisches Verhör“ empfohlen wurde, das unter anderem die „Motive und Reizungen zur Beschlie-

⁶ Hinrichs, ZfStrVo 1993, 159, 161; Rehder, ZfStrVo 1999, 153, 154.

⁷ Hinrichs, ZfStrVo 1993, 159, 159 ff.

⁸ Siehe dazu Kröber 1995, S. 72 (ders., R & P 1993, 140, 141).

⁹ Schüler-Springorum et al., MschKrim 1996, 147, 154; Boetticher 2004, S. 18 f.

¹⁰ So OLG Koblenz – 2 Ws 416/02 v. 27.5.2002, S. 2; OLG Koblenz – 2 Ws 632/02 v. 11.9.2002, S. 2 ff.; siehe dazu auch die Untersuchung von Nedopil, Forensia 1986, 167 ff.; Kröber 1995, S. 63 ff.

¹¹ Vgl. OLG Koblenz – 2 Ws 234/02 v. 19.3.2002, S. 2 ff. Vergleichbares findet sich in einer Entscheidung des OLG Frankfurt (NStZ-RR 1999, 346 f.). Im Verfahren hatte der psychiatrische Sachverständige ausgeführt, dass auf der seelischen Landkarte des Probanden beim Leugnen in einem wesentlichen Areal ein weißer Fleck bleibe. Er schaffe Unsicherheit und stehe deshalb von psychiatrischer Seite der Feststellung entgegen, dass eine Gefahr im Sinne der Entlassungsprognose fehle. Entsprechend heißt es in der Entscheidung, dass durch die Verwehrung jeglicher Einsicht in die tatzeitrelevanten Motive der Einschätzung des Rückfallrisikos die Grundlage entzogen sei (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 1999, 346, 347).

¹² Vgl. Laubenthal 1998, S. 31, 35 ff.; Kaiser/Schöch 2002, S. 18, 23. Schon die Idee der modernen Freiheitsstrafe ist auf religiöse Impulse zurückzuführen (Schmidt 1995, S. 187). Zum Verhältnis von Kirche und Strafvollzug schrieb der Göttinger Pastor Haenell in seinem 1866 erschienenen Buch „System der Gefängnißkunde“ (zitiert bei Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 3) sogar: „In dem Zuchthause muß nicht nur eine Kirche, nein, das Zuchthaus selber soll ein Gotteshaus sein.“

¹³ Zum diesem Begriff siehe Krebs 1961, S. 75 f.

¹⁴ Vgl. dazu Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 5 f. Er weist auch darauf hin, dass die Persönlichkeitserforschung die Domäne des Seelsorgers war.

lung der gesetzeswidrigen Tat“ sowie die „Gedanken und Empfindungen der Seele vor, bei und nach der That“ zum Gegenstand hatte¹⁵.

Auch heute noch existiert die Vorstellung, der Übeltäter gehöre „auf die harte Kirchenbank“¹⁶ und gleichzeitig hindert das Schwinden des theologischen Einflusses nicht an der Fortwirkung tradierter Denkmuster, etwa wenn eine „Geständnisarbeit“ zum notwendigen Bestandteil einer erfolgreichen Therapie erklärt wird¹⁷. Dabei steht die Vorstellung vom Tateingeständnis als Voraussetzung für Einsicht und Besserung durchaus im Einklang mit allgemein menschlichen Erfahrungen, wonach ein Eingeständnis beispielsweise zur Befreiung von Gewissenslasten oder zu Besänftigung und verständnisvoller Zuwendung beitragen kann.¹⁸

Auch gilt es als selbstverständlichste Aufgabe des Vollzugs, eine Schuldverarbeitung zu ermöglichen¹⁹, was für die Entlassungsentscheidung umso größere Bedeutung hat, als sie nicht auf jeden Gesichtspunkt Bezug nehmen kann, der vor der Verurteilung für ein positives Verbuchen des Tateingeständnisses spricht²⁰ – beispielsweise weil nach Rechtskraft des Urteils keine Beweisaufnahme zur Tatbegehung mehr durchgeführt wird, auf die sich eine Aussage des Täters positiv auswirken könnte, etwa indem sie dem Opfer eine (möglicherweise traumatische) Befragung als Zeugen erspart²¹. Andererseits kommen auch nach Verurteilung noch Handlungsänderungen, Umkehr- oder Wiedergutmachungsbestrebungen als Gründe für ein Tateingeständnis in Betracht²², das positiv zu berücksichtigen ist.

Dies alles beantwortet allerdings nicht die nach wie vor aktuelle Frage, ob das Tateingeständnis Voraussetzung für eine „moralische Besserung“ oder ir-

¹⁵ Krebs 1961, S. 76.

¹⁶ Davon berichtet Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 4.

¹⁷ Siehe zu solchen Forderungen Kröber 1995, S. 69.

¹⁸ Dazu Kröber 1995, S. 69.

¹⁹ Vgl. dazu Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 7.

²⁰ Hier ist eine positive Berücksichtigung im weitesten Sinne gemeint, nicht (allein) die rechtsdogmatisch zulässige. Es geht also um die grundsätzliche Möglichkeit, das Tateingeständnis als positives Anzeichen zu deuten, weshalb beispielsweise dahinstehen kann, ob das Geständnis als Strafzumessungserwägung möglicherweise unzulässig ist, weil es anderenfalls durch Versagen einer Gratifikationsmöglichkeit zur Benachteiligung von schweigenden oder leugnenden Beschuldigten kommt.

²¹ Siehe zur positiven Berücksichtigung eines Geständnisses im Erkenntnisverfahren BGHSt 43, 195, 210; Enßlin 2003, S. 260 m. w. N.; Böhm, ZfStrVO 1995, 3, 7; Kröber 1995, S. 69.

²² Siehe zu letzterem auch § 57 Abs. 5 StGB.